

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 10/2020 zum Entwurf des Beschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörden Deutschlands betreffend die Genehmigung der Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln nach Artikel 41 DSGVO

Angenommen am 25. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS	4
2	BEURTEILUNG.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen	5
2.2	Analyse des Entwurfs der Anforderungen der deutschen Aufsichtsbehörden an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln	5
2.2.1	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	6
2.2.2	UNABHÄNGIGKEIT	6
2.2.3	INTERESSENKONFLIKT	7
2.2.4	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN	7
2.2.5	TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG	8
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN.....	8
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	9

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf die Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden der „Ausschuss“) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde (im Folgenden „AB“) beabsichtigt, die Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln („Code of Conduct“, im Folgenden auch „Verhaltensregeln“) gemäß Artikel 41 zu genehmigen. Mit dieser Stellungnahme soll somit zu einem harmonisierten Ansatz bei den vorgeschlagenen Anforderungen beigetragen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde abfasst und die bei der Akkreditierung einer Überwachungsstelle für Verhaltensregeln durch die zuständige Aufsichtsbehörde Anwendung finden. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar bestimmte Anforderungen für die Akkreditierung vorgibt, fördert sie die Kohärenz. Der Ausschuss ist bestrebt, dieses Ziel mit seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er die zuständigen Aufsichtsbehörden erstens auffordert, ihre Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf der Grundlage des Artikels 41 Absatz 2 DSGVO und der vom Ausschuss festgelegten „Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) unter Berücksichtigung der acht Anforderungen abzufassen, die in den Leitlinien im Abschnitt zur Akkreditierung (Abschnitt 12) aufgeführt sind; zweitens den zuständigen Aufsichtsbehörden schriftliche Anleitungen an die Hand gibt, in denen die Akkreditierungsanforderungen erläutert werden; und schließlich von den zuständigen Aufsichtsbehörden verlangt, diese Anforderungen in Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.

(2) Gemäß Artikel 41 DSGVO legen die zuständigen Aufsichtsbehörden Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen für genehmigte Verhaltensregeln fest. Sie haben jedoch das Kohärenzverfahren anzuwenden, um die Festlegung angemessener Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Überwachungsstellen gewährleisten, wodurch die ordnungsgemäße

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

Umsetzung von Verhaltensregeln in der gesamten Union erleichtert und folglich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beigetragen wird.

(3) Die Genehmigung von Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen setzt voraus, dass im Rahmen der Verhaltensregeln eine oder mehrere Überwachungsstellen bestimmt werden, deren Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der Verhaltensregeln die zuständige Aufsichtsbehörde durch Akkreditierung bestätigt. In der DSGVO ist der Begriff „Akkreditierung“ nicht definiert. In Artikel 41 Absatz 2 DSGVO werden jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung der Überwachungsstelle dargelegt. Die Akkreditierung als Überwachungsstelle setzt voraus, dass eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfüllt sind. Die Inhaber von Verhaltensregeln („Code Owner“) müssen erläutern und nachweisen, wie ihre vorgeschlagene Überwachungsstelle die Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllt, um eine Akkreditierung zu erhalten.

(4) Zwar unterliegen die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen dem Kohärenzverfahren, doch sollten bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor bzw. die Besonderheiten der Verhaltensregeln berücksichtigt werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen Verhaltensregeln und sollten ihre einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des Ausschusses ist es daher, erhebliche Unstimmigkeiten zu vermeiden, die die Leistung der Überwachungsstellen und somit den Ruf von Verhaltensregeln gemäß der DSGVO und ihrer Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

(5) In dieser Hinsicht dienen die vom Ausschuss angenommenen Leitlinien im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren als Richtschnur. In den Leitlinien hat der Ausschuss insbesondere klargestellt, dass eine Überwachungsstelle, auch wenn die Akkreditierung von Überwachungsstellen nur für eine bestimmte Verhaltensregel gilt, für mehr als eine Verhaltensregel akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für die einzelnen Verhaltensregeln erfüllt.

(6) Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Durch Beschluss des Vorsitzes kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um weitere sechs Wochen verlängert werden.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die deutschen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (im Folgenden „DE AB“) haben dem Ausschuss ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln übermittelt und den Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 13. Februar 2020.

2. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses hat der Vorsitz wegen der Komplexität der Angelegenheit beschlossen, die anfängliche Annahmefrist von acht Wochen um weitere sechs Wochen zu verlängern.

2 BEURTEILUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen

3. Alle dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Kriterien nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllen und sollten mit den acht Bereichen übereinstimmen, die der Ausschuss im Abschnitt zur Akkreditierung der Leitlinien (Abschnitt 12, Seiten 24-29) dargelegt hat. Mit der Stellungnahme des Ausschusses soll für Kohärenz und eine korrekte Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gesorgt werden.
4. Dies bedeutet, dass alle Aufsichtsbehörden bei der Abfassung von Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO diese in den Leitlinien vorgesehenen Kernanforderungen abdecken müssen und dass der Ausschuss den Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung der Kohärenz Empfehlungen für Entwurfsänderungen geben kann.
5. Für alle Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen müssen akkreditierte Überwachungsstellen vorhanden sein. Im Rahmen der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission ausdrücklich verpflichtet, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der Ausschuss an, dass die Anforderungen den verschiedenen Arten von Verhaltensregeln angemessen sein müssen, die für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, verschiedene Interessen betreffen und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichem Risikoniveau abdecken.
6. In einigen Bereichen wird der Ausschuss die Ausarbeitung harmonisierter Anforderungen fördern, indem er die Aufsichtsbehörde dazu anregt, die zur Klarstellung vorgesehenen Beispiele zu berücksichtigen.
7. Wenn in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen wird, bedeutet dies, dass der Ausschuss die DE AB nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
8. Auf Punkte, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO liegen, zum Beispiel von den DE AB vorgebrachte Verweise auf nationale Rechtsvorschriften, wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften soweit erforderlich mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

2.2 Analyse des Entwurfs der Anforderungen der deutschen Aufsichtsbehörden an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

9. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass

- a. in Artikel 41 Absatz 2 DSGVO die Akkreditierungsvoraussetzungen aufgeführt sind, die eine Überwachungsstelle erfüllen muss, um akkreditiert werden zu können,
- b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 DSGVO für alle Verhaltensregeln (mit Ausnahme derjenigen für Behörden gemäß Artikel 41 Absatz 6) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss,
- c. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen und die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln vornehmen muss,

gelangt der Ausschuss zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

10. Aus Gründen der Kohärenz hält der Ausschuss die DE AB dazu an, die Terminologie der Leitlinien im Entwurf der Akkreditierungsanforderung zu verwenden und im Titel des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen das Wort „Kriterien“ durch das Wort „Anforderungen“ zu ersetzen.
11. Der Ausschuss stellt fest, dass es im einleitenden Teil in Abschnitt 3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB, in dem die Befugnisse der Überwachungsstelle festgelegt sind, heißt, dass die Beziehung zwischen der Überwachungsstelle und den überwachten Stellen im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zu regeln ist. Der Ausschuss hebt hervor, dass sich die Rechtsverbindlichkeit der Verhaltensregeln, einschließlich derjenigen, die das Verfahren zur Überwachung vorsehen, allein aus der Einhaltung der Verfahrensregeln durch die überwachten Stellen sowie aus ihrer Mitgliedschaft zu den Verhaltensregeln in dem repräsentativen Verband ergeben würde. Auch wenn vertragliche Regelungen an sich nicht ausgeschlossen sind, vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die wesentlichen Aspekte der Funktion der Überwachungsstelle in die Verhaltensregeln selbst mit aufgenommen werden sollten. Zusätzliche Bestimmungen können in Form einer Vereinbarung oder eines Vertrags zwischen der Überwachungsstelle und den überwachten Stellen hinzugefügt werden, solange sie keine Änderung der in den Verhaltensregeln dargelegten wesentlichen Aspekte der Funktion der Überwachungsstelle nach sich ziehen. Daher empfiehlt der Ausschuss den DE AB, konkreter auszuführen, dass die Kernelemente der Überwachungsaufgaben in die Verhaltensregeln aufzunehmen sind.

2.2.2 UNABHÄNGIGKEIT

12. Der Ausschuss stellt fest, dass der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen keinen ausdrücklichen Verweis auf die „Rechenschaftspflicht“ als einen der vier Bereiche enthält, in denen die Überwachungsstelle ihre Unabhängigkeit nachweisen muss. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle in vier Bereichen nachgewiesen werden muss: 1) Rechtsform und Entscheidungsverfahren, 2) Finanzielle Fragen, 3) Organisatorische Fragen und 4) Rechenschaftspflicht.² Daher empfiehlt der Ausschuss den DE AB, die ausdrückliche Verpflichtung aufzunehmen, die Unabhängigkeit in Bezug auf die Rechenschaftspflicht der Überwachungsstelle nachzuweisen.

² Der EDSA hat diese Bereiche detaillierter in der Stellungnahme 9/2019 zum Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der österreichischen Aufsichtsbehörde für eine Stelle zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO ausgearbeitet.

13. Der Ausschuss stellt fest, dass im einleitenden Absatz in Abschnitt 2.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle auf den „sektorspezifischen Gegenstand der Verhaltensregeln“ Bezug genommen wird. Die Leitlinien (Ziffer 63) enthalten weitere Angaben dazu, wie die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle nachgewiesen werden kann, etwa durch Nachweis der Unabhängigkeit von der Berufsgruppe, der Industrie oder dem Sektor, für den bzw. die die Verhaltensregeln gelten sollen. Daher fordert der Ausschuss die DE AB auf, diesen Teil der Anforderungen in Einklang mit den Leitlinien umzuformulieren und hierzu beispielsweise anzugeben, dass die Berufsgruppe, die Industrie oder der Sektor, für den bzw. die die Verhaltensregeln gelten sollen, in den „sektorspezifischen Gegenstand“ aufgenommen werden.
14. Im Hinblick auf Abschnitt 2.2.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB nimmt der Ausschuss alle Aspekte zum Nachweis der Unabhängigkeit der Überwachungsstelle in Bezug auf ihre Organisationsstruktur zur Kenntnis. So heißt es u. a., dass die Überwachungsstelle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden darf. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass deutlicher herausgearbeitet werden sollte, dass die Überwachungsstelle für ihre Tätigkeiten Verantwortung übernimmt und sie weder vom Inhaber noch von den überwachten Stellen benachteiligt werden darf. Daher fordert der Ausschuss die DE AB auf, diesen Teil der Anforderung umzuformulieren, damit die Überwachungsstelle gegen Abberufungen oder Sanktionen, direkt oder indirekt, wegen Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschützt ist.
15. Der Ausschuss nimmt die an die Überwachungsstelle gestellte Anforderung zur Kenntnis, nachzuweisen, dass sie über angemessene finanzielle Ausstattung, u. a. zur Deckung von Haftungsansprüchen, verfügt (Abschnitt 2.2.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB). Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass eine solche Anforderung als eine unverhältnismäßig hohe Belastung für kleine und mittlere Unternehmen erscheinen und diese davon abhalten könnte, die Akkreditierung zu beantragen. Diesbezüglich empfiehlt der Ausschuss den DE AB, die Formulierung dieses Abschnitts abzuschwächen und auf die Zuständigkeiten der Überwachungsstelle in ganz allgemeiner Form Bezug zu nehmen.

2.2.3 INTERESSENKONFLIKT

16. Im Hinblick auf die einzelnen Tätigkeiten und Prozesse der Überwachungstätigkeit, die an externe Dienstleister ausgelagert werden können (Abschnitt 2.5 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB), ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Tatsache, dass die für die Überwachungsstelle geltenden Verpflichtungen auch für die externen Dienstleister gelten, in den Anforderungen klar zum Ausdruck kommen sollte. Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss den DE AB, die Worte „und Pflichten“ nach dem Wort „Anforderungen“ hinzuzufügen und die Worte „im Wesentlichen“ im ersten Spiegelstrich in Abschnitt 2.5 zu streichen.

2.2.4 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

17. In Abschnitt 2.6.1.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB heißt es, dass die Überwachungsstelle beurteilen wird, ob die überwachten Stellen in der Lage sind, die Verhaltensregeln umzusetzen, indem sie eine „repräsentative Stichprobe“ durchführen. Nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO und den Ziffern 70 und 71 der Leitlinien sollten Überwachungsstellen über angemessene Leitungsstrukturen und -verfahren verfügen, damit sie in angemessener Weise beurteilen können, ob Verantwortliche und Auftragsverarbeiter sich den Verhaltensregeln verpflichten und sie einhalten können. Der Ausschuss fragt, wie mit einer Beurteilung anhand einer repräsentativen

Stichprobe die Anforderungen gemäß Ziffer 71 der Leitlinien erfüllt werden können, wonach „umfangreiche Prüfverfahren“ eingerichtet werden sollten, um „angemessen zu beurteilen, ob Verantwortliche und Auftragsverarbeiter sich den Verhaltensregeln verpflichten und sie einhalten können“. Daher empfiehlt der Ausschuss den DE AB, den Verweis auf eine „repräsentative Stichprobenprüfung“ zu streichen.

18. Durch Abschnitt 2.6.1.3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB, in dem die Überprüfung der Anwendung und die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln erwähnt werden, wird offenbar die Bandbreite der möglichen Überwachungsverfahren verringert. Je nach Kontext der Verhaltensregeln ist der Ausschuss der Auffassung, dass eine größere Vielfalt von Überwachungsverfahren auch zu einer wirksamen Überprüfung der Anwendung und Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln führen könnte. Daher hält der Ausschuss die DE AB dazu an, diesen Abschnitt entsprechend zu ändern. So könnten beispielsweise Verweise auf unangekündigte Prüfungen im Fall von Beschwerden gegen eine bestimmte überwachte Stelle oder Vor-Ort-Prüfungen zur Beurteilung der Einhaltung der Verhaltensregeln in Einklang mit Ziffer 72 der Leitlinien aufgenommen werden.
19. Der Ausschuss stellt fest, dass sich im Hinblick auf die Gestaltung der einschlägigen Verfahrensregeln zusätzliche Aufgaben für die Überwachungsstellen der jeweiligen Verhaltensregeln ergeben könnten (Abschnitt 2.6.1.5 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB). Der Ausschuss erkennt das zwar an, fordert jedoch die DE AB auf sicherzustellen, dass durch diese zusätzlichen Aufgaben die Wirksamkeit und die Unparteilichkeit der Überwachungstätigkeiten der Überwachungsstelle nicht beeinträchtigt werden.

2.2.5 TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG

20. Der Ausschuss stellt fest, dass Abschnitt 4.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der DE AB besagt, dass die Bekanntmachung von Beschwerden sowohl durch die Überwachungsstelle als auch durch die überwachten Stellen erfolgen sollte. Ähnliche Überlegungen können auch im Hinblick auf Abschnitt 3.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen angestellt werden, der sich mit den Verpflichtungen der überwachten Stellen der Verhaltensregeln befasst, der Überwachungsstelle Kontaktdaten und Ansprechpartner der überwachten Stellen mitzuteilen. Der Ausschuss fordert die DE AB auf, keine Verpflichtungen in die Anforderungen für Überwachungsstellen aufzunehmen, die den überwachten Stellen auferlegt werden, und diese Abschnitte entsprechend umzuformulieren.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN

21. Der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der deutschen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kann zu einer uneinheitlichen Praxis der Akkreditierung von Überwachungsstellen führen, und es sind folgende Änderungen vorzunehmen:
22. In Bezug auf „Allgemeine Anmerkungen“ empfiehlt der Ausschuss den DE AB,
 1. in Abschnitt 3 näher auszuführen, dass die Kernelemente der Überwachungsaufgaben in die Verhaltensregeln aufgenommen werden.
23. In Bezug auf „Unabhängigkeit“ empfiehlt der Ausschuss den DE AB,

1. die ausdrückliche Verpflichtung mit aufzunehmen, die Unabhängigkeit in Bezug auf die Rechenschaftspflicht der Überwachungsstelle nachzuweisen,
 2. Abschnitt 2.2.2 so umzuformulieren, dass die Zuständigkeiten der Überwachungsstelle im Hinblick auf die Angemessenheit ihrer finanziellen Ausstattung in ganz allgemeiner Form beschrieben werden.
24. In Bezug auf „Interessenkonflikt“ empfiehlt der Ausschuss den DE AB,
1. die Worte „und Pflichten“ nach dem Wort „Anforderungen“ hinzuzufügen und die Worte „im Wesentlichen“ im ersten Spiegelstrich in Abschnitt 2.5 zu streichen.
25. In Bezug auf „festgelegte Verfahren und Strukturen“ empfiehlt der Ausschuss den DE AB,
1. den Verweis auf „repräsentative Stichprobenprüfung“ in Abschnitt 2.6.1.2 zu streichen.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

26. Diese Stellungnahme richtet sich an die deutschen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
27. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO teilen die DE AB dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mit, ob sie ihren Beschlussentwurf ändern oder beibehalten werden. Innerhalb derselben Frist übermitteln sie den geänderten Beschlussentwurf oder geben, wenn sie beabsichtigen, der Stellungnahme des Ausschusses nicht zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, weshalb sie nicht beabsichtigen, dieser Stellungnahme ganz oder teilweise zu folgen.
28. Die DE AB übermitteln dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)